

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Stück, 28.08.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 28. August 1900.) 37. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1900, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.
- N<sup>o</sup> 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. August 1900, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N<sup>o</sup> 70. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. August 1900, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Kleinen-Wing in der Gemeinde Lindern bis zum Ort Lindern.
- N<sup>o</sup> 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1900, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.

### N<sup>o</sup> 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

Oldenburg, den 6. August 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J<sup>s</sup>. Folgendes beschlossen:

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 (Gesetzblatt Band 31 Seite 81 ffg.) werden dahin erweitert, daß

1. im §. 1 hinter dem zweiten Absätze die Worte:  
„d. Haserkakao, welcher mindestens 33 $\frac{1}{3}$  Prozent  
Kakaomasse enthält,“
2. hinter dem dritten Absätze die Worte: „d. für 100 kg  
Haserkakao 12,40 M.“ und
3. im §. 9 als vorletzter Absatz die Worte: „Die  
Bestimmung über Art und Umfang der bezüglich  
des Haserkakaos vorzunehmenden Untersuchungen  
bleibt bis auf Weiteres den obersten Landesfinanz-  
behörden vorbehalten.“

hinzugefügt werden.

Oldenburg, den 6. August 1900.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

Sansen.

Stein.

### N<sup>o</sup>. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der  
Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 10. August 1900.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das  
Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871  
bringt das Staatsministerium eine unter dem 4. August  
d. Js. vom Reichskanzler erlassene Aenderung der Post-  
ordnung vom 20. März 1900 im Nachstehenden zur öffent-  
lichen Kenntniß.

Oldenburg, den 10. August 1900.

Staatsministerium.

Sansen.

Muizenbecher.

### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

Im §. 36 erhält der Absatz X folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a.	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden,	2 „
b.	für Zeitungen, die wöchentlich einmal bestellt werden,	4 „
c.	„ „ „ „ zweimal	6 „
d.	„ „ „ „ dreimal	8 „
e.	„ „ „ „ viermal	10 „
f.	„ „ „ „ fünfmal	12 „
g.	„ „ „ „ sechs- und siebenmal	14 „
h.	„ „ „ „ achtmal	16 „
i.	„ „ „ „ neunmal	18 „
k.	„ „ „ „ zehnmal	20 „
l.	„ „ „ „ elfmal	22 „
m.	„ „ „ „ zwölf- bis vierzehnmal	24 „
n.	„ „ „ „ fünfzehnmal	26 „
o.	„ „ „ „ sechszehnmal	28 „
p.	„ „ „ „ siebzehnmal	30 „
q.	„ „ „ „ achtzehn- bis einund- zwanzigmal	32 „
r.	„ die amtlichen Verordnungsblätter . . . . .	2 „

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im Voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin W., 4. August 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Podbielski.



N<sup>o</sup>. 70.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Kleinen-Ging in der Gemeinde Lindern bis zum Ort Lindern.

Rastedt, den 16. August 1900.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von den Gemeinden Cloppenburg und Lastrup und den Ortsgenossenschaften Stapelfeld-Rueheim und Lindern gemeinschaftlich anzulegende Kleinbahn von Kleinen-Ging in der Gemeinde Lindern bis zum Ort Lindern.

Entschädigungs verpflichtet sind gemeinsam die genannten Gemeinden und Ortsgenossenschaften.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Cloppenburg bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 16. August 1900.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Mugenbecher.



## № 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes.

Oldenburg, den 16. August 1900.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli d. J., betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes, (Gesetzblatt Band XXXIII Seite 491 ffg.) wird dahin abgeändert, daß im ersten Absätze nach den Worten: „unter Aufrechterhaltung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1886“ die Worte: „soweit dieselbe sich auf den der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellten Bezirk des vormaligen Amts Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) bezieht,“ eingeschoben werden und daß unter Ziffer 1 die Worte: „und des derselben Verwaltung unterstehenden Gebiets von Sprump, Barrel und Stuhr“ wegfallen.

Zugleich wird unter Abänderung der Ziffer 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Gesetzblatt Band XXVII Seite 287 ffg.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellten Bezirke des vormaligen Amts Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) das Königlich Preussische Hauptzollamt zu Harburg hinsichtlich der Abstempelung der Schriftstücke nach № 1 bis 3 und 5 des Tarifs zuständig ist, und dem Königlich Preussischen Hauptzollamt zu Geestemünde die Befugniß beigelegt ist

1. zum Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten, auch zur Verabfolgung ungestempelter Formulare zu letzteren,
2. zur Herstellung gestempelter Formulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken zum verlangten

Beträge und zur Abstempelung von Vertragsurkunden,  
sowie

3. zur Annahme von Anmeldungen zur Stempelung  
von Privatformularen durch die Reichsdruckerei.

Oldenburg, den 16. August 1900.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

Jansen.

---

Stein.